OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152244/13/WP/EP – 152245/2**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des M H und 2. der Ch H, beide vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S, Dr. Sch und Mag. St, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 27. Mai 2019, GZ: Bau-5/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der Bauwerberin P GmbH, vertreten durch H-W GmbH, G, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018, präzisiert mit Schreiben vom 6. Mai 2019, beantragte die P GmbH (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „P Werk G, Betriebsbau und Büro auf dem Bauplatz in der I Straße, G", dargestellt im Einreichplan der P-P Architekten GmbH, S, vom 12. Dezember 2018 mit den Plannummern EI_HB_01.1 bis EI_HB_01.19 und erläutert in der Baubeschreibung vom 12. Dezember 2018.

1.2. Bei der mündlichen Bauverhandlung am 23. April 2019 wurden von den rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) schriftlich Einwendungen zu den Themenbereichen Betriebstype/Widmungskonformität, Immissionen durch Lärm und künstliches Licht sowie Rechtswidrigkeit der dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.9 erhoben.

1.3. Mit Bescheid vom 27. Mai 2019, GZ: Bau-5/2019, wurde der Bauwerberin vom Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der näher bezeichneten Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen erteilt. Die von den Bf erhobenen Nachbareinwendungen wurden abgewiesen.

2.1. Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019 erhoben die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde. Sie wiederholten im Wesentlichen die bereits im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung abgegebenen Einwendungen und beantragten, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid aufheben und der Bauwerberin die beantragte Bewilligung versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Erstbehörde zurückverweisen. Weiters stellten sie den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) näher ausformulierte Vorlagefragen vorlegen.

2.2. Mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 9. Juli 2019, eingelangt am 16. Juli 2019, wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2.3. Mit Gegenäußerung vom 22. Juli 2019, die den Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht wurde, trat die Bauwerberin den verschiedenen Einwendungen der Bf rechtlich entgegen. Darüber hinaus machte sie geltend, durch die Nichtverlesung

der nur schriftlich vorgelegten Einwendungen der Bf in der mündlichen Bauverhandlung sei deren Parteistellung verloren gegangen. Die Beschwerde sei daher zurück-, in eventu abzuweisen.

2.4. Mit Schreiben vom 29. November 2019 nahm die Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, aufgrund einer entsprechenden Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum rechtmäßigen Zustandekommen des gegenständlichen Flächenwidmungsplans Stellung. Sie betonte zusammengefasst, für dessen Änderung sei weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine strategische Umweltprüfung (SUP) oder Naturverträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-Richtlinie 92/43 EWG (NVP) erforderlich gewesen. Die im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung vom 23. April 2015 geäußerten Bedenken der Oö. Umweltanwaltschaft und der Abteilung Naturschutz seien bei der Flächenwidmungsplanänderung nicht verpflichtend zu behandeln gewesen; davon abgesehen habe die Oö. Umweltanwaltschaft in ihrem Mail an die belangte Behörde vom 30. November 2018 nach Abänderung der Planunterlagen der Änderung des Flächenwidmungsplans zugestimmt. Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht.

2.5. Am 7. Jänner 2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, sowie die Rechtsvertreter der Bf und der Bauwerberin und Baumeister DI L. teilnahmen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beantragte die Baubewilligung für das Bauvorhaben „P Werk G, Betriebsbau und Büro" auf den Grundstücken mit den Nummern 9, 1, 1/1, 17, 18, 12, 19/3, 19/4, 9/1, 112, 19/5, 90, 11, 29, 92, 9/1, 92, 20, .1, 09/1, 06, 10, 09, 05, .8, 03, 9/3, 11/2, 08, je Katastralgemeinde T, I Straße, G. [Anträge vom 12.12.2018 und vom 06.05.2019, Baubeschreibung vom 12.12.2018] Die betroffenen Grundstücke sind im gegenständlichen Flächenwidmungsplan Nr. 5.9 als Betriebsbaugebiet („B"), eingeschränkt gemischtes Baugebiet („MB") und im nordwestlichen bzw. westlichen Bereich als Schutz- und Pufferzonen des Baulandes mit den Bezeichnungen „SP1" und „SP2" ausgewiesen.

1.2. Das projektierte Bauwerk besteht im Wesentlichen aus einem Montagewerk mit kathodischer Tauchlackierung, einem Zelt zur Lagerung von fertigen Teilen und einem Büro- und Sozialgebäude. [Einreichunterlagen vom 12.12.2018, Verhandlungsschrift vom 23.04.2019]

1.3. Die beiden Bf sind je Hälfteeigentümer unter anderem des Grundstücks Nr. 00/2, Einlagezahl, KG T, welches sich westlich und südwestlich des projektierten Bauvorhabens befindet und von den gegenständlich zu bebauenden Grundstücken weniger als 50 Meter entfernt ist. [Grundbuchsauszug vom 27.12.2019; Einsichtnahme in DORIS]

1.4. Am 23. April 2019 führte die belangte Behörde eine mündliche Bauverhandlung durch, bei der die Bf schriftlich Einwendungen betreffend Art der Betriebstype/Widmungskonformität, Immissionen durch Lärm und künstliches Licht sowie Rechtswidrigkeit der dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.9 erhoben. [Einwendungsschriftsatz] Die Einwendungen wurden vom Verhandlungsleiter entgegengenommen und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen. [Verhandlungsschrift vom 23.04.2019]

1.5. Die projektierte bauliche Anlage bedarf auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung.

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen blieben unbestritten und ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Sachverhalt angeführten Beweismitteln sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. Jänner 2020.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die schriftlichen Einwendungen der Bf, die bei der mündlichen Bauverhandlung abgegeben wurden, wurden von der belangten Behörde – entgegen der Ansicht der Bauwerberin in ihrer Gegenäußerung vom 22. Juli 2019 – zu Recht beachtet. Zwar ist es richtig, dass Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung ihre Einwendungen gemäß § 44 Abs. 2 letzter Satz AVG grundsätzlich nicht schriftlich abgeben dürfen; die Einhaltung dieser Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs aber Sache des Verhandlungsleiters. Nimmt dieser das schriftliche Vorbringen entgegen und schließt es dem Protokoll als dessen Bestandteil an, muss dies so gewertet werden, als ob der Antrag korrekt gestellt worden wäre (vgl. VwGH 03.02.2000, 99/07/0191; 19.03.1996, 95/04/0171; 19.08.1993, 91/06/0031 mwN.). Da sich in der gegenständlichen Verhandlungsschrift der belangten Behörde ein ausdrücklicher Verweis auf die als Beilage angeschlossene Stellungnahme der Bf findet und die schriftlichen Einwendungen vom Verhandlungsleiter damit zweifellos

angenommen wurden, sind sie als rechtzeitig eingebracht anzusehen und nicht von den Präklusionsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG erfasst.

1.2. Bei den Bf handelt es sich auch unstrittig um Nachbarn im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994). Gemäß § 31 Abs. 1 leg. cit. sind Nachbarn bei Wohngebäuden (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Im gegenständlichen Fall beträgt der Abstand der Grundstücke der Bf vom Baugrundstück weniger als 50 Meter und es besteht die Möglichkeit einer Verletzung ihrer subjektiven Rechte durch das Bauprojekt, weshalb die Bf Nachbarstellung im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 leg. cit. haben.

1.3. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist allerdings beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN.).

Bezüglich der Beurteilung der von den Bf geltend gemachten Einwendungen ist im vorliegenden Fall § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 maßgeblich, weil das gegenständliche Bauvorhaben auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf.

1.4. Nach § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen (vgl. VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0037 mit Hinweis auf die ständige Judikatur, etwa VwGH 19.09.2006, 2005/05/0216 und 12.06.2012, 2009/05/0105 mwN.). Andere Einwendungen, etwa wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Demnach sind auch die

gegenständlichen immissionsbezogenen Einwendungen der Bf zum Lärm bzw. zur Lichtverschmutzung unzulässig.

1.5. Zur Zulässigkeit des projektierten Bauwerks in der gegebenen Widmungskategorie bringen die Bf vor, der geplante Betrieb sei im Hinblick auf die Betriebsbaubeschreibung zum gegenständlichen Werksneubau nicht unter Anlage 1, Ziffer 14 der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 („Erzeugung von Landmaschinen") subsumierbar. Die Beschichtung unlackierter Schweißbaugruppen vom Kunden in der kathodischen Tauchlackierung, wie sie in Punkt 1.1.5. „Lohnbeschichtung" der Betriebsbaubeschreibung erwähnt sei, habe nichts mit der Erzeugung von Landmaschinen zu tun. Auch in Anbetracht der Produktbeschreibung, die die Ansiedlung neu entwickelter Produkte sowie die Verlagerung und den Ausbau zusätzlicher Produkte vom Hauptwerk vorsehe, sei die Bezeichnung „Erzeugung von Landmaschinen" nicht ausreichend. Das Projekt stelle einen Sonderfall von Betriebstypen im Sinne des § 2 Oö. Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO) dar, weshalb die Widmungskonformität nur durch Vorlage geeigneter Beurteilungsunterlagen nachgewiesen werden könne.

Laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung gibt die Oö. BTypVO 2016 der Baubehörde die zulässige Betriebstype in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplans vor. Damit soll unter anderem erreicht werden, dass den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen rasch und einfach entsprochen werden kann, ohne in jedem Einzelfall ein zeitraubendes und mitunter kostspieliges Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen. Im Anwendungsbereich der Oö. BTypVO 2016 bedarf es daher eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstype nach in der betreffenden Widmungskategorie zulässig ist dann nicht, wenn in einer der Anlagen zu dieser Verordnung eine Einordnung von Betrieben gemäß § 1 Abs. 3 Oö. BTypVO 2016 erfolgt ist und der in Frage stehende Betrieb einem dort genannten Betrieb zugeordnet werden kann; stellt sich der von der Baubehörde zu beurteilende Betrieb als Sonderfall einer Betriebstype im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 2016 dar, ist die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen (vgl. VwGH 23.05.2017, Ro 2014/05/0053; 08.04.2014, 2010/05/0156 mwN. zur Oö. BTypVO 1997).

Fallbezogen liegt schon nach den Ausführungen in der Betriebsbaubeschreibung zweifelsohne ein Betrieb vor, welcher der Erzeugung von Landmaschinen dienen soll. So geht auch der bau- und gewerbetechnische Amtssachverständige in der Verhandlungsschrift vom 23. April 2019 vom Vorliegen eines Betriebs aus, der unter die Ziffer 14 des Anhangs 1 der Oö. BTypVO 2016 („Erzeugung von Landmaschinen") subsumiert werden kann.

Ein Sonderfall einer Betriebstype gemäß § 2 leg. cit. läge nur vor, wenn sich der Betrieb auf Grund seiner Art, Verwendung, Ausstattung oder den von ihm ausgehenden Emissionen erheblich (wie etwa auf Grund seiner vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung oder Spezialisierung) von den in der Anlage 1 eingeordneten Betriebstypen oder von der gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. als Grundlage für die Einordnung angenommenen Betriebstype unterschiede. Eine derartige erhebliche Unterscheidung vermögen die Bf mit ihrem Vorbringen allerdings nicht aufzuzeigen. Um von einem Sonderfall ausgehen zu können, müsste die Spezialisierung des Betriebes nämlich seine gesamte betriebliche Situation – und nicht bloß etwaige einzelne organisatorische Besonderheiten – betreffen. Ein plakatives Beispiel für einen solchen Sonderfall stellt etwa der Antiquitätentischler dar, dessen Betriebsausstattung mitunter nur geringfügig von der einer typischen Tischlerei abweicht, dessen strukturelle Betriebsweise sich aber erheblich davon unterscheidet. Es ist also die Grundstruktur – entsprechend den in § 2 Oö. BTypVO 2016 angeführten Faktoren der Art, Verwendung und Ausstattung des Betriebs – ausschlaggebend. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist gegenständlich ein – zumindest seiner Grundstruktur nach – typischer Betrieb zur Erzeugung von Landmaschinen projektiert. Die Durchführung eines zeitintensiven Ermittlungsverfahrens würde in einem solchen Fall zweifelsohne der erwähnten Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, rasche Entscheidungen zu ermöglichen und zeitintensive, kostspielige Verfahren hintanzuhalten.

Zusammengefasst kann die Argumentation der Bf, es liege im Hinblick auf gewisse Aspekte der Betriebsbau- bzw. Produktbeschreibung eine qualitative Atypizität vor, nicht nachvollzogen werden. Insbesondere wurde der Einschätzung des Amtssachverständigen von den Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. etwa VwGH 18.09.2019, Ra 2019/04/0103; 24.11.2016, Ra 2016/08/0142; 12.09.2016, Ra 2016/04/0063). Eine Einordnung des gegenständlichen Betriebs unter Anlage 1 Z 14 Oö. BTypVO 2016 – Betriebe zur Erzeugung von Landmaschinen – ist aus Sicht des erkennenden Gerichts daher unzweifelhaft möglich.

1.6. Zum Vorbringen der Bf, die belangte Behörde selbst bezeichne das Bauvorhaben in der Kundmachung vom 8. April 2019 als Industriebau, wird betont, dass für die Beurteilung eines Bauvorhabens das geplante Projekt – nicht aber dessen bloße Benennung – maßgeblich ist. Allein aus der Verwendung des Begriffs „Industriebau" kann nicht auf die rechtliche Qualität des Bauvorhabens bzw. auf dessen industrielle Eigenschaft geschlossen werden. Davon abgesehen wurde der Baubewilligungsantrag vom 12. Dezember 2018, in dem von einem Industriebau die Rede ist, mit Schreiben der Bauwerberin vom 6. Mai 2019 zulässigerweise präzisiert und damit letztendlich die Genehmigung für einen Betriebs- und Bürobau beantragt.

1.7. Wenn die Bf – wohl unter Bezugnahme auf die luftreinhaltetechnische Stellungnahme im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung vom 23. April 2015

(Punkt 3.6.) – monieren, bei einer Industriegebietswidmung sei ein Schutzabstand von mindestens 300 Metern zu Wohnnutzungen einzuhalten, ist hervorzuheben, dass es sich dabei lediglich um eine (bau-)rechtlich unverbindliche Empfehlung handelt, deren Nichteinhaltung keine zulässigen Nachbareinwendungen begründet. Davon abgesehen ist die gegenständliche Fläche gerade nicht als Industrie-, sondern als Betriebsbaugebiet gewidmet.

2.1. Im Wesentlichen machen die Bf in ihrer Beschwerde jedoch die Rechtswidrigkeit des dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsplans geltend. Es sei sowohl die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie) als auch die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) verabsäumt worden. Davon abgesehen seien die genannten Richtlinien im oberösterreichische Raumordnungsrecht nicht richtlinienkonform umgesetzt worden.

2.1.1. Die SUP-Richtlinie sieht in Art. 3 leg. cit. bei Plänen und Programmen, die im Bereich der Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden, eine strategische Umweltprüfung vor, wenn

a. durch sie der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (Anm.: UVP-Richtlinie) angeführten Projekte gesetzt wird (lit. a) oder

b. angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG (Anm.: FFH-Richtlinie) für erforderlich erachtet wird (lit. b).

Diese Richtlinieninhalte wurden in Oberösterreich unter anderem in der Bestimmung des § 33 Abs. 7 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) umgesetzt:

Gemäß § 33 Abs. 7 Oö. ROG 1994 sind Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (Z 1) oder Europaschutzgebiete (§ 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001) erheblich zu beeinträchtigen (Z 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes im Sinne der zitierten Norm ist gemäß § 1 Abs. 2 Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne dann anzunehmen, wenn die neu zu widmende Fläche im

Europaschutzgebiet liegt (Z 1) oder ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 Metern zu einem Europaschutzgebiet liegt (Z 2).

Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Absatz 7 par. cit. besteht, sind nach § 33 Abs. 8 leg. cit. nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Gemäß § 2 Abs. 2 Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne sind erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Flächenwidmung voraussichtlich zu erwarten und ist die Widmungsänderung einer Umweltprüfung zu unterziehen bei einer Widmung als Industriegebiet gemäß § 22 Abs. 7 Oö. ROG 1994 (lit. a) und bei einer Widmung als Sondergebiet des Baulandes, das dazu bestimmt ist, Betriebe aufzunehmen, die gemäß § 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994 unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen (lit. b).

Der gegenständliche Flächenwidmungsplan stellt unstrittig keine Grundlage für ein UVP-pflichtiges Bauvorhaben dar und ist damit weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen noch betrifft er gemäß § 1 Abs. 2 Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne eine Fläche, die in einem Europaschutzgebiet oder in einem Abstand von 200 Metern zu einem solchen gelegen ist. Auch ist keine Widmung der relevanten Fläche als Industriegebiet oder als Sondergebiet des Baulandes gemäß § 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994 erfolgt. Eine strategische Umweltprüfung ist für den vorliegenden Flächenwidmungsplan damit nicht vorgesehen. Aus dem Gesetz ergibt sich insbesondere auch nicht die von den Bf behauptete Verpflichtung, die SUP-Pflichtigkeit des Flächenwidmungsplans in Zusammenschau mit dem bereits bestehenden Industriegebiet S zu beurteilen. Den Bf ist es mit ihren Argumenten zur SUP-Pflicht letztlich nicht gelungen, beim erkennenden Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit des geltenden Flächenwidmungsplans zu erwecken.

Wenn die Bf weiters monieren, die SUP-Richtlinie sei im oberösterreichischen Raumordnungsrecht nicht richtlinienkonform umgesetzt worden, weil die in §§ 1 und 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne normierten Kriterien im Verhältnis zu Anhang 2 der SUP-Richtlinie zu starr seien und damit keine Einzelprüfungen anhand konkreter Eigenschaften erfolgten, ist ihnen zu entgegnen, dass es den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie obliegt, entweder „*durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze*" zu bestimmen, ob raumordnungsrechtliche Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Entgegen der Ansicht der Bf sind nach der SUP-Richtlinie damit jedenfalls keine obligatorischen Einzelfallprüfungen gefordert. Die Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne wurde zweifelsohne unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Kriterien, die sich in

§ 13 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wiederfinden, erlassen. Eine Unionsrechtswidrigkeit der erwähnten relevanten Normen ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich.

2.1.2. Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung gewisser natürlicher Lebensräume und zum Schutz der Habitate näher bestimmter Arten besondere Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000" auszuweisen (Art. 3) und geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können (Art. 6 Abs. 2). Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern gemäß Art. 3 leg. cit. eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Abs. 4 leg. cit. stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat gemäß Abs. 4 leg. cit. alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Nach Art. 10 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, zu bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

2.1.3. Bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie handelt es sich um das praktisch wichtigste Instrument zum Schutz von Natura 2000-Gebieten. Die entsprechenden Richtlinieninhalte wurden im oberösterreichischen Raumordnungsrecht in der Bestimmung des § 33 Abs. 5 Oö. ROG 1994 umgesetzt. Nach der zitierten Norm ist die Beschlussfassung eines Plans, der einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets führen könnte, das durch Verordnung der Landesregierung zum Europaschutzgebiet im Sinn von § 24 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 erklärt wurde, nur zulässig, wenn die im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 par. cit. durchzuführende Prüfung des Plans auf seine Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ergeben hat, dass das Gebiet als solches durch den Plan nicht beeinträchtigt wird (Z 1), oder das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Planung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls aus zwingenden Gründen höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, sofern notwendige planliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ergriffen werden (Z 2).

Die Verträglichkeitsprüfung ist demnach ex ante vorzunehmen und umfasst mehrere Verfahrensschritte (vgl. EuGH 14.01.2016, C-399/14, *Grüne Liga Sachsen* Rn. 46):

Vor der Beschlussfassung eines Plans oder der Umsetzung eines Projekts ist im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) zunächst abzuklären, ob der Plan bzw. das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Schutzgebiets führen könnte. Dies ist nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs schon dann der Fall, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Plan oder das Projekt das fragliche Gebiet – mittelbar oder unmittelbar – erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH 07.09.2004, C-127/02, *Waddenzee* Rn. 44; 10.01.2006, C-98/03, *Kommission/Deutschland* Rn. 40). Ob ein Projekt oder Plan innerhalb oder außerhalb eines Europaschutzgebiets realisiert werden soll, ist demnach nicht ausschlaggebend; bei richtlinienkonformer Auslegung der Bestimmung des § 33 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind auch Pläne bzw. Projekte außerhalb eines solchen dem Verfahren zu unterziehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen (vgl. EuGH 10.01.2006, C-98/03, *Kommission/Deutschland* Rn. 45; 13.12.2007, C-418/04, *Kommission/Irland* Rn 223 f und 24.11.2011, C-404/09, *Kommission/Spanien* Rn. 87; Ausarbeitung der Europäischen Kommission unter https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/faq_de.htm, abgerufen am 09.01.2020). Eine räumliche Limitierung ist dabei nicht vorgesehen. Werden in einem Natura 2000-Gebiet geschützte Fischarten etwa durch das Kühlsystem eines 600 Kilometer entfernten Kohlekraftwerks erheblich beeinträchtigt, ist die

Prüfpflicht des Kraftwerkes nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ungeachtet der großen Entfernung gegeben (vgl. EuGH 26.04.2017, C-142/16, *Kommission/Deutschland* Rn. 29 f.). Schon im Rahmen der Vorprüfung sind kumulative Auswirkungen beachtlich, die sich in Zusammenschau mit anderen – möglicherweise bereits umgesetzten Projekten bzw. Plänen – ergeben könnten (vgl. etwa VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058). Dementgegen sind schadensbegrenzende Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, in der Vorprüfungsphase noch nicht zu berücksichtigen (vgl. EuGH 12.04.2018, C-323/17, *People Over Wind und Sweetman* Rn. 40).

Erst wenn die Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets nicht ausgeschlossen erscheinen lässt, ist die eigentliche Verträglichkeitsprüfung mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Resultiert die Verträglichkeitsprüfung in einem negativen Ergebnis, besteht unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.

2.1.4. Im gegebenen Fall monieren die Bf, dass im Rahmen des Umwidmungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung unterblieben ist. Sie verweisen diesbezüglich auf entsprechende – im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung vom 23. April 2015 abgegebene – Stellungnahmen der Abteilung Naturschutz des Landes Oberösterreich und der Umweltanwaltschaft, wonach durch das gegenständliche Vorhaben ein wichtiger Wildtierkorridor zerstört werde, der eine Teilstrecke eines von zwei Verbindungskorridoren zwischen den Großwaldgebieten K-wald im Südwesten und S-wald im Norden bilde und damit ein wesentliches Glied in der Verbindung zwischen alpinem Raum und B-wald darstelle.

Obwohl diese Tatsache unstrittig ist und die Verträglichkeitsprüfung nach § 33 Abs. 5 Oö. ROG 1994 iVm. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie – wie oben ausgeführt – schon im Falle der mittelbaren Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten durchzuführen ist, ist es den Bf nicht gelungen, beim erkennenden Gericht Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplans zu wecken.

Sowohl die Umweltanwaltschaft als auch die Abteilung Naturschutz sehen in der Destruktion des Wildtierkorridors lediglich eine Verletzung des Art. 10 FFH-Richtlinie; Art. 6 leg. cit. wird in ihren sachverständigen Stellungnahmen mit keinem Wort erwähnt. Die Bestimmung des Art. 10 FFH-Richtlinie legt den Mitgliedstaaten allerdings nur die Förderung verbindender Landschaftselemente nahe, welche die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen und somit die ökologische Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 verbessern. Sie stellt eine ergänzende Regelung dar, die für jede Art und jeden Lebensraumtyp in unterschiedlicher Weise zum Tragen kommen kann (vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Natura 2000, unter

https://www.bfn.de/themen/natura-2000/kohaerenz.html, abgerufen am 02.01.2020); eine Verpflichtung – etwa zur Ausweisung neuer Schutzgebiete oder zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen vor Umsetzung neuer Pläne oder Projekte – ist daraus nicht ableitbar. Demgemäß stimmte letztlich auch die Oö. Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 25. September 2017 der Umwidmung zu; ebenso wird in der vom Verwaltungsgericht eingeholten Stellungnahme der Oö. Landesregierung vom 29. November 2019 das ordnungsgemäße Zustandekommen des Flächenwidmungsplans betont. Hingegen wurde die Behauptung der Bf, die Umwidmung eröffne die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, nicht ausreichend substantiiert untermauert. Insbesondere wurden keine konkreten Europaschutzgebiete – geschweige denn etwaige von diesen umfasste Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele – genannt, die durch die Änderung des Flächenwidmungsplans potentiell beeinträchtigt werden könnten; dass die in den Fachstellungnahmen namhaft gemachten Großwaldgebiete bzw. der alpine Raum als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen seien und demnach im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen gewesen wären, wurde nicht dargetan.

Im Ergebnis können aus dem vorliegenden Tatsachensubstrat keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit einer – direkten oder indirekten – erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets durch den in Rede stehenden Flächenwidmungsplan gezogen werden. Im Hinblick auf die fachkundigen, nachvollziehbaren Äußerungen der Umweltanwaltschaft, der Abteilung Naturschutz sowie der Abteilung Raumordnung geht das erkennende Gericht davon aus, dass von der gegenständlichen Umwidmung lediglich Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 FFH-Richtlinie betroffen sind und eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Art. 33 Abs. 5 Oö. ROG 1994 iVm. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie deshalb nicht erforderlich war. Mangels Bedenken an der Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Flächenwidmungsplans war daher kein Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

2.2.1. Die Bf bringen weiters vor, sie seien von der Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.9 unmittelbar betroffen und daher gemäß Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung (Aarhus Konvention; AK) berechtigt, dessen Überprüfung zu begehren.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 AK stellt jede Vertragspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

a. die ein ausreichendes Interesse haben (lit. a) oder alternativ

b. eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert (lit. b)

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Nach Abs. 3 par. cit. stellt jede Vertragspartei zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

2.2.2. Mit ihren Ausführungen zu Art. 9 Abs. 3 AK übersehen die Bf, dass zur Verordnungsprüfung nach der Verfassungsbestimmung des Art. 139 Abs. 1 B-VG ausschließlich der Verfassungsgerichtshof berufen ist. Ob den Bf das Recht auf Überprüfung der hier relevanten Änderung des Flächenwidmungsplans zukommt, wäre daher allenfalls von diesem zu beurteilen.

Festgehalten sei in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Änderung des Flächenwidmungsplans lediglich eine abstrakte Eingriffsmöglichkeit eröffnet, die nicht als gegenwärtiger Eingriff in bestehende Rechte der Bf qualifiziert werden kann (vgl. VfGH 14.12.2016, V87/2014). Davon abgesehen kommt der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 AK sowohl nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs als auch nach jener des Verwaltungsgerichtshofs keine unmittelbare Wirkung zu (vgl. etwa EuGH 08.03.2011, C-240/09, Rn. 45 [„Slowakischer Braunbär"]; VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028). Die Norm enthält keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte (vgl. VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0055).

In Anbetracht der obigen Ausführungen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – das im Übrigen zwar vorlageberechtigt, nicht aber

vorlageverpflichtet ist – nicht dazu veranlasst, der Anregung der Bf, einen Vorabentscheidungsantrag nach Art. 267 AEUV an den Europäischen Gerichtshof zu stellen, nachzukommen.

3.1. Resümierend war dem erkennenden Gericht keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids oder des dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsplans ersichtlich:

Das immissionsbezogene Vorbringen der Bf war schon deshalb nicht zielführend, weil das gegenständliche Bauvorhaben auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedurfte und Nachbareinwendungen gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 daher nur hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie zulässig waren. Da aus Sicht des erkennenden Gerichts die Einordnung des projektierten Betriebs unter Anlage 1, Z 14 Oö. BTypVO 2016 – Betriebe zur Erzeugung von Landmaschinen – unzweifelhaft möglich ist, ging allerdings auch das diesbezügliche Vorbringen der Bf zur qualitativen Atypizität des Betriebs ins Leere. Insbesondere kann aus der bloßen Bezeichnung des Bauvorhabens als Industriebau im Bauansuchen vom 12. Dezember 2018 – das mit Schriftsatz vom 6. Mai 2019 überdies entsprechend korrigiert wurde – noch nicht auf die tatsächliche rechtliche Qualität eines Bauprojekts geschlossen werden. Darüber hinaus konnten vom erkennenden Gericht die Argumente der Bf bezüglich einer Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplans nicht nachvollzogen werden. Mangels entsprechender Bedenken war kein Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Dessen verfassungsrechtlich verankertes Normprüfungsmonopol wird auch durch die Aarhus-Konvention, deren Art. 9 Abs. 3 im Übrigen keine unmittelbare Wirkung zukommt, nicht ausgehebelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe die unter Punkt III. zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof

einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil